

HAUS- UND SCHULORDNUNG

Leitbild

EUROPÄISCH denken, um sich der Chancen Europas bewusst zu werden, um zur Stärkung der europäischen Identität beizutragen.

INTERKULTURELL zusammenwirken, um konstruktiven Umgang mit ethnischer, religiöser und kultureller Vielfalt als Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts zu begreifen.

MULTIPROFESSIONELL begleiten, um niemanden zurückzulassen, um Bildungsqualität, Inklusion und Chancengerechtigkeit zu fördern und vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

WEGWEISEND aktivieren, um Leistungshorizonte gemeinsam zu entdecken und zu erweitern.

LEISTUNGSORIENTIERT herausfordern, um Bildungsstandards zu bedienen.

INDIVIDUELL fördern und fordern, um Potenziale, Kreativität und Talente zu kultivieren.

INKLUSIV handeln, um Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und Toleranz als lohnenswerte Ziele zu verfolgen, um sozialen Zusammenhalt zu stärken.

KOOPERATIV agieren, um Perspektiven von Lernenden, Lehrenden, Erziehungsberechtigten sowie schulischen Partnern effektiv zu bündeln und Bildungserfolge zu gewährleisten.

PROJEKTORIENTIERT unterrichten, um Beiträge zur Bewältigung der Herausforderungen der Gegenwart zu leisten, um Schlüsselqualifikationen zu vermitteln.

TRANSPARENT beraten, um Bildungswege aufzuzeigen, um berufliche Orientierung zu stiften und Karrieren in Bahnen zu lenken.

INNOVATIV ausbilden, um zeitgemäße Standards und zukunftsweisende Strategien zu realisieren

AUSSERSCHULISCH lernen, um den Lernort Schule zu öffnen, um Theoretisches mit Praktischem und Abstraktes mit Konkretem zu verbinden.

ENGAGIERT mitwirken in Gremien und Kommissionen, um bildungspolitische Entwicklungen und Innovationen zu beobachten, zu gestalten und zu erproben.

NACHHALTIG handeln, um eine ökonomisch wertvolle und ökologisch saubere Zukunft zu gewährleisten.

DEMOKRATISCH motivieren, um den proaktiven Bürgersinn zu stimulieren in Richtung mündiger, verantwortungsvoller Teilhabe.

GEWALTFREI interagieren, um zu verbinden statt zu spalten im Lichte einer gelingenden Friedenserziehung.

Verhaltensregeln

- **Wir** beginnen und beenden jede Unterrichtsstunde pünktlich.
- **Wir** bereiten unseren Arbeitsplatz und unsere Schulsachen vor Beginn der Stunde vor.
- **Wir** entsorgen unseren Abfall (insbesondere Kaugummis und Zigaretten) in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
- **Wir** beachten "BITTE und DANKE". Dies sind Selbstverständlichkeiten und das Grüßen gehört zum guten Ton.
- **Wir** respektieren die Privatsphäre jeder einzelnen Person auch in Bezug auf Foto- Video- und Sprachaufnahmen.
- **Wir** wollen, dass alle Menschen sich in unserer Schule unter allen Umständen sicher und wohl fühlen. Daher bleiben gefährliche Gegenstände zuhause.
- **Wir** sind uns bewusst, dass wir für unsere mitgebrachten wertvollen Gegenstände selbst Verantwortung tragen.
- **Wir** beachten die Sicherheitsbeschilderungen und Sicherheitshinweise.
- **Wir** halten uns an das Rauch- und Alkoholverbot in der Schule, der Schulumgebung und bei Schulveranstaltungen.
- **Wir** achten auf die Einrichtung und das uns zur Verfügung gestellte Material in den Unterrichtsräumen, EDV-Räumen, auf den Gängen und auf den Toiletten.
- **Wir** achten aus Wohlfühlgründen auf besondere Sauberkeit.
- **Wir** beachten die aktuellen Hygienevorschriften.

Geltende gesetzliche Grundlagen

Für ein Miteinander an der Schule gelten neben den Inhalten des Leitbildes und den Verhaltensregelungen die Regelungen des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, des Schulmitbestimmungsgesetzes sowie die allgemeine Schulordnung.

Handhabung und Form von Versäumnissen

Schulversäumnisse bzw. das Fernbleiben müssen der Schule ungeachtet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann (z. B. wegen Krankheit oder sonstigen nicht voraussehbaren Gründen), ist die Schülerin/der Schüler, der/die Erziehungsberechtigte bzw. das Ausbildungsunternehmen verpflichtet, die Schule über die Nicht-Teilnahme umgehend bzw. unverzüglich zu informieren.

- Die Schule muss bei einem Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich (grundsätzlich am 1. Tag über das Sekretariat), d. h. ohne schulhaftes Zögern informiert werden. Dies kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- Bei verspäteter Vorlage der schriftlichen Entschuldigung gilt das Fehlen - mit allen Konsequenzen - als unentschuldigtes Fehlen.
- Entschuldigungen sind spätestens 7 Wochentage nach dem ersten Krankheitstag vorzulegen (z. B. Montag: 1. Krankheitstag – Montag darauf: letztmöglichster Abgabetermin). Die Vorlage muss belegbar sein (z. B. im Sekretariat durch Eingangsstempel).
- Schülerinnen/Schüler der Berufsschule sind verpflichtet, schriftliche Entschuldigungen vom Betrieb gegenzeichnen zu lassen oder legen den Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vor.
- Am 4. Tag unentschuldigter Fehlers meldet die Schulleitung diejenigen Schüler, die BAföG erhalten, an die für die Förderung zuständigen Ämter.
- Spätestens am 1. Tag der folgenden Blockwoche muss der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung mit einer Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vorgelegt werden, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind, oder es ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ebenfalls mit Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vorzulegen.
- Ist eine Schülerin/ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen (§ 30 Schulordnungsgesetz).
- Die Formblätter der Schule sind zu nutzen. Gleichwohl müssen alle anderen Formen der Entschuldigungen formgerecht verfasst sein.
- In der Berufsschule gilt: Die schriftliche Entschuldigung bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss vom Ausbildungsbetrieb bzw. vom Praktikumsbetrieb gegengezeichnet sein.
- Ärztliche Atteste müssen vom Arzt unterschrieben sein. Eine Bescheinigung über einen zeitlich begrenzten Arztbesuch gilt nicht als Entschuldigung für einen ganzen Tag.

Amtsärztliches Attest

Die Entscheidung, ob ein Fehlen hinreichend begründet ist, trifft die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer. In Zweifelsfällen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, dessen Kosten der Schüler/die Schülerin zu tragen hat bzw. die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten zu tragen haben.

Beurlaubungen

- Grundsätzlich gilt: Beurlaubungen können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger bzw. rechtzeitiger schriftlicher Beantragung gewährt werden. Die Beurlaubung ist beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin zu beantragen (mindestens aber 7 Tage vor dem ersten Tag der Beurlaubung).
- In den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.
- In der Berufsschule wird der Urlaub für einen Schultag vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin, bis zu fünf aufeinander folgenden Schultagen durch den Schulleiter, darüber hinaus durch das Ministerium für Bildung und Kultur erteilt.
- Schülerinnen/Schüler der Berufsschule müssen vorher die schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes einholen.
- Eine Beurlaubung von Berufsschüler*innen wegen eines Arztbesuches während der Schulzeit muss nachträglich vom Ausbildungsunternehmen gegengezeichnet werden.
- Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist über den Schulleiter mindestens drei Wochen vor Beginn der Ferien zu beantragen.
- Bei Nichtbeachtung der Vorschriften gelten die Fehlzeiten als unentschuldig und die Leistungsnachweise gelten als „nicht feststellbar“.

Unterrichtszeiten und Pausenregelungen

Die Unterrichtszeiten sowie die Pausenregelungen sind über den Internetauftritt der Schule einzusehen

Sonstige Regelungen

- Ein Schüler-Ordnungsdienst für die Sauberkeit der Schule kann bei Bedarf eingerichtet werden.
- Jede politische Betätigung auf dem Schulgelände ist untersagt. Der Aushang von Plakaten und die Verteilung von Druckschriften, insbesondere Werbung, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- Die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten sowie der Betrieb von Elektrogeräten, z. B. Kaffeemaschinen in den Klassenräumen durch Schülerinnen/Schüler sind verboten.
- Es ist verboten gemäß § 145 StGB Brandschutztüren zu verkeilen, verstellen, festzubinden, o. ä.
- Es sind keine offenen Flammen erlaubt (z. B. Kerzen).
- Alle Beförderungsfahrzeuge mit Akku- bzw. Batteriebetrieb sind in allen Schulgebäuden der Schule verboten.

MTG-Richtlinie

Die MTG-Richtlinie ergänzt die Haus - und Schulordnung des Berufsbildungszentrums Homburg. Sie regelt die Benutzung mobiler Telekommunikationsgeräte (u. a. Handy, Smartphone, Tablet-PC, im Folgenden MTG genannt). MTG sind während der Unterrichtszeit nur zu unterrichtlichen Zwecke zu nutzen. Bei Leistungsnachweisen sind die MTG bei der Aufsicht führenden Lehrkraft im ausgeschalteten Zustand abzugeben. Wird ein MTG von einem Schüler/einer Schülerin während des Unterrichts nicht zu unterrichtlichen Zwecken benutzt, ist dies ein Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung. Jeder Verstoß wird wie ein Fehlverhalten gemäß § 32 f. SchoG behandelt. Bei Schülerinnen und Schülern, die sich weigern, ihr MTG abzugeben, wird das Mahnverfahren sofort eröffnet. Schülerinnen und Schüler ist es verboten, Fotos und Videos von Lehrkräften und Mitschülerinnen/Mitschüler zu machen bzw. im Internet hochzuladen. Werden auf der Basis der Haus- und Schulordnung oder der schulgesetzlichen Regelungen zur Möglichkeit der zeitweisen Wegnahme von Gegenständen Mobiltelefone, Smartphones bzw. Digitaluhren oder Tablets vorübergehend eingezogen, übernimmt die Schule keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen der Geräte. Ein Schadenersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Stand: 10.08.2026